

**Unterrichtung  
durch die Präsidentin der Bürgerschaft**

**Betr.: Wahl eines Mitglieds für den Kontrollausschuss zur parlamentarischen  
Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes**

Nach § 24 Satz 1 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG) bildet die Bürgerschaft einen Kontrollausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes.

Dieser Ausschuss besteht nach § 25 Absatz 1 HmbVerfSchG aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft, die in geheimer Abstimmung zu wählen sind.

In ihrer Sitzung vom 18. März 2020 hat die Bürgerschaft für die 22. Wahlperiode bereits acht Mitglieder gewählt (Drs. 22/2). Der Wahlvorschlag der AfD-Fraktion wurde nicht angenommen. Es ist deshalb eine Nachwahl erforderlich. Das Vorschlagsrecht hat die AfD-Fraktion.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Carola Veit  
Präsidentin